

**Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung  
(Abwassersatzung - AbwS)**

Vorlage zur Sitzung des **Gemeinderates am 16. Dezember 2011**

**TOP 6**                      **öffentlich**

**Vorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt, die dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung.

Auf der Grundlage der dieser Vorlage als Anlage 2 beigefügten „Ermittlung der Gebührenobergrenze nach § 14 Kommunalabgabengesetz (KAG)“ (*wird nachgereicht*) übt der Gemeinderat sein „pflichtgemäßes Ermessen“ dahingehend aus, als über die Abwassergebühren 100 % der ansatzfähigen Kosten zu decken sind.

**Sachverhalt, Begründung, Finanzierung und Folgekosten:**

**I. Entwicklung der Gebühren / Kosten der Abwasserbeseitigung**

In den Jahren 1997, 1998 und 2000 wurden die („einheitlichen“) Abwassergebühren in drei Schritten von 2,61 €/m<sup>3</sup> um insgesamt 0,36 €/m<sup>3</sup> auf 2,25 €/m<sup>3</sup> gesenkt. Danach reichte das Gebührenaufkommen ab dem Jahr 2000 nicht mehr aus, die jährlichen Kosten zu decken. Aus diesem Grund wurden die Gebührensätze zum 01.01.2005 wieder angehoben. Im Jahr 2005 konnte dann auch bereits ein beachtlicher Teil des zwischenzeitlich entstandenen Verlustvortrages abgebaut werden, wobei das Jahresergebnis im Jahr 2006 nur noch sehr knapp im positiven Bereich angesiedelt war. Ein weiterer Abbau der Verlustvorträge war damit nur noch sehr eingeschränkt möglich.

Die Gebühr musste somit zum 01.01.2008 auf 2,70 €/m<sup>3</sup> erhöht werden. Durch den Gebührensatz von 2,70 €/m<sup>3</sup> wurde in den Jahren 2008 bis 2010 der bestehende Verlustvortrag vollständig abgebaut und ein Gewinnvortrag in Höhe von 253.863,75 € aufgebaut. Nach dem KAG ist dieser innerhalb der festgelegten Frist von fünf Jahren, somit bis spätestens im Jahr 2015, auszugleichen.

Jahr	Gebühr pro m <sup>3</sup>	Jahres-Ergebnis Überdeckung (+) / Defizit (-)	Gewinnvorträge (+) / Verlustvorträge (-) zum Ende des Jahres
2005	2,55 €	+ 388.316,63 €	- 480.451,97 €
2006	2,55 €	+ 9.665,20 €	- 470.786,77 €
2007	2,55 €	+ 63.096,21 €	- 407.690,56 €
2008	2,70 €	+ 258.652,68 €	- 149.037,88 €
2009	2,70 €	+ 301.723,37 €	+ 152.685,49 €
2010	2,70 €	+ 101.178,26 €	+ <b>253.863,75 €</b>

## II. Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen

Durch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (VGH) vom 11. März 2010 sind alle Kommunen verpflichtet, anstelle der einheitlichen Abwassergebühr eine separate Schmutz- und Niederschlagswassergebühr zu erheben.

Ziel dieser Neuregelung ist eine gerechtere Verteilung der Abwasserbeseitigungskosten.

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 22.03.2011 wurde die bestehende Abwassersatzung geändert. Damit wurden die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Einführung der Gesplitteten Abwassergebühren geschaffen. Die damalige Satzungsänderung betraf insbesondere die allgemeinen Regelungen zur Gesplitteten Abwassergebühr sowie die für die erstmalige Datenerhebung erforderlichen Ermächtigungen. Damals konnten noch keine Gebührensätze festgelegt werden, da diese erst nach der vollständigen Erfassung der gebührenrelevanten versiegelten Fläche und der Trennung der Kosten in die Bereiche Schmutzwasser und Niederschlagswasser kalkuliert werden können.

Da durch den Beschluss des VGH die bisherigen Grundlagen der Gebührenerhebung aufgehoben wurden, ist es möglich und erforderlich, die neuen Gebührensätze rückwirkend in Kraft zu setzen. In Sinsheim wird deshalb die nun zu beschließende Satzungsänderung zur Verankerung der Gebührensätze der Gesplitteten Abwassergebühren **rückwirkend zum 01.01.2011** in Kraft gesetzt. Dies wurde in den letzten Monaten – auch über die Presse – mehrfach angekündigt.

## III. Auswirkungen der Gesplitteten Abwassergebühr auf die Gebührenstruktur/ -höhe

Die bisher „einheitliche“ Abwassergebühr (aktuell 2,70 €/m<sup>3</sup>) ist aufgrund des Urteils des VGH zukünftig aufzuteilen. Die Kosten für das Schmutzwasser werden – wie bisher die einheitliche Abwassergebühr – über die bezogene Frischwassermenge abgerechnet (m<sup>3</sup>). Die sog. Niederschlagswassergebühr richtet sich nach der überbauten und an die Kanalisation angeschlossenen Fläche (m<sup>2</sup>). Mit der Nieder-

schlagswassergebühr wird keine zusätzliche Gebühr erhoben, es wird lediglich die bisherige einheitliche Gebühr entsprechend der Inanspruchnahme der Abwasserbeseitigungs- und Abwasserbehandlungsanlagen verursachergerechter aufgeteilt. Dies bedeutet letztlich aber auch, dass es bei einzelnen Grundstückseigentümern zu teilweise erheblichen - finanziellen Verschiebungen gegenüber der bisherigen Regelung kommen kann.

Um die Gesplittete Abwassergebühr berechnen zu können, sind die Gesamtkosten der Abwasserbeseitigung auf einen Schmutzwasser- und Niederschlagswasseranteil aufzuteilen. Diese sog. Kostenträgerrechnung wurde durch ein auf diesem Gebiet erfahrenes Ingenieurbüro durchgeführt und hat zu dem Ergebnis geführt, dass in Sinsheim ca. 82 % der Gesamtkosten durch das Schmutzwasser und 18 % durch das Niederschlagswasser verursacht werden.

Um die Gebühren nicht jährlich anpassen zu müssen und damit auch für die BürgerInnen und Gewerbetreibenden eine möglichst verlässliche Kalkulationsbasis zu erhalten, wurden bei der Ermittlung der Kosten entsprechend der Möglichkeiten des Kommunalabgabengesetzes die bereits absehbaren Veränderungen der kommenden 3 Jahre eingerechnet. Die als Basis für die Gebührenkalkulation anzusetzenden Gesamtkosten der Abwasserbeseitigung belaufen sich auf **jährlich ca. 4.500.000,- €**.

Für die Berechnung der **Schmutzwassergebühr** wird auf Grund der Erfahrungswerte der vergangenen Jahre von einem Abwasseranfall in Höhe von **1.560.000 m<sup>3</sup>** ausgegangen.

Die durch die Schmutzwassergebühr zu deckenden Kosten betragen **ca. 3.685.000,- €** pro Jahr. Damit ergibt sich ein Gebührensatz in Höhe von **2,36 €/m<sup>3</sup>**.

Für die Berechnung der **Niederschlagswassergebühr** ist die Ermittlung der gesamten überbauten und an die Kanalisation angeschlossenen Flächen von Sinsheim und seinen Stadtteilen notwendig.

Hierfür wurden Vermessungsdaten und Luftbilder ausgewertet und die Ergebnisse für jedes betroffene Grundstück in sog. Erfassungs-/Selbstauskunftsbögen übertragen. Ca. 11.700 dieser Erfassungs-/Selbstauskunftsbögen wurden danach an die Grundstückseigentümer versendet.

In der Folge wurden in der bei den Stadtwerken eigens eingerichteten Anlaufstelle knapp 2.000 BürgerInnen persönlich beraten. Telefonische Auskünfte und Hilfestellungen wurden parallel an über 2.600 AnruferInnen erteilt.

Als Folge wurden zwischenzeitlich 89 % der versendeten Bögen ausgefüllt wieder zurückgeben. Diese Quote ist sehr hoch und bestätigt damit auch, dass die sehr aufwendige und zeitintensive Informations- und Beratungsarbeit erfolgreich war.

11 % der Erfassungs-/Selbstauskunftsbögen wurden trotz Erinnerungsschreiben nicht zurückgegeben. Dies bedeutet für die Gebührenkalkulation, dass die gebührenrelevante Versiegelungsfläche dieser Grundstücke über Kennzahlen ermittelt werden muss. Dies – und nachträgliche Korrekturen z.B. durch Entsiegelungsmaßnahmen o.ä. – kann dazu führen, dass sich die tatsächlich relevante Versiegelungsfläche in den kommenden Jahren ändert. Soweit diese Änderungen größeren Umfang annehmen, muss dann ggf. eine Neukalkulation stattfinden.

Soweit keine Rückmeldungen vorliegen, werden die seitens der Stadtwerke ermittelten versiegelten Flächen als „vollversiegelt“ gewertet und entsprechend bei der Ermittlung der Niederschlagswassergebühren berücksichtigt.

Die als Basis für die Gebührenkalkulation zu verwendende gebührenrelevante, d.h. bereits auf Basis der Versiegelungsgrade „gewichtete“ und an die Kanalisation angeschlossene Versiegelungsfläche beträgt für Sinsheim (einschl. Stadtteile) insgesamt ca. **3.660.000 m<sup>2</sup>**.

Die durch die neu einzuführende Niederschlagswassergebühren zu deckenden Kosten betragen ca. **770.000,- €** pro Jahr. Damit ergibt sich ein Gebührensatz in Höhe von **0,21 €/m<sup>2</sup>**.

Soweit sich – insbesondere im Nachgang zur ersten Abrechnung – nachträglich zeigen sollte, dass sich diese Flächenzahl noch ändert, muss auch der Gebührensatz nochmals angepasst werden.

Die Gebührenkalkulation einschließlich sämtlicher Basisdaten wird derzeit noch erarbeitet und wird zur Sitzung – voraussichtlich in Form einer Tischvorlage - nachgereicht (Anlage 2).

#### **IV. Anzeigepflicht im Zusammenhang mit der Einführung der Gesplitteten Abwassergebühren**

Bei der letzten Satzungsänderung vom März 2011 mussten die Ermächtigungen für die erforderliche erstmalige Datenerhebung in § 45 mit aufgenommen werden. Diese Anzeigepflichten in Abs. 2a und 3a werden nach komplettem Abschluss des Verfahrens (voraussichtlich Mitte 2012) wieder ersatzlos gestrichen.

#### **V. Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens**

Wie bereits in der Vergangenheit schlägt die Verwaltung vor, sämtliche Kosten der Abwasserbeseitigung durch Gebühren zu decken (Kostendeckungsgrad 100%). Damit werden auch die Grundsätze der Einnahmebeschaffung (§ 78 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg) und die Regelungen des KAG eingehalten.

Die Verwaltung empfiehlt deshalb, auf der Grundlage der „Ermittlung der Gebührenobergrenze nach § 14 Kommunalabgabengesetz“ (Anlage 2 zu dieser Vorlage / wird nachgereicht) das „pflichtgemäße Ermessen“ dahingehend auszuüben, als über die Abwassergebühren 100 % der ansatzfähigen Kosten zu decken sind.

Der Hauptausschuss wird in seiner Sitzung am 07. Dezember 2011 über die Gebühren vorberaten. Die Werkleitung wird über das Ergebnis in der Sitzung berichten.

Ute Krüger

Andreas Uhler